

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (BIDG)

A. Problem und Ziel

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe finden sich traditionell in historisch gewachsenen Ortskernen. Diese Standorte sind jedoch zunehmend von Erneuerungsbedarf, Leerstand sowie sinkender Bereitschaft zum Wohnen gekennzeichnet mit negativen Implikationen für die Standortqualität allgemein und die Attraktivität innerörtlicher Geschäftslagen.

Die daraus erwachsenen Anforderungen sind primär eine lokale Aufgabe, die partiell vom Land u.a. durch Städtebaufördermittel unterstützt wird. Die Kommunen stehen insbesondere angesichts der Bevölkerungsentwicklung und der angebots- und nachfrageseitigen Strukturveränderungen im Handel veränderten Anforderungen gegenüber und können nicht zuletzt aufgrund der Haushaltssituation diese Herausforderung nicht bzw. nicht in dem Umfang angehen, wie es den Wünschen der vor Ort Betroffenen entspricht.

Bestehende freiwillige Initiativen (Stadtmarketing, Werbegemeinschaften) zeigen oftmals keine ausreichende Wirkung. Die Eigeninitiative von Betroffenen, etwa mit eigenen Ideen und Konzepten, aber auch durch eine finanzielle Beteiligung zu einer Verbesserung vor Ort beizutragen und dadurch aktiv letztlich auch für sich selbst eine Verbesserung zu bewirken, scheitert häufig am Trittbrettfahrerverhalten. Bei freiwilligen Aktivitäten entzieht sich oftmals eine nicht unerhebliche Anzahl von Betroffenen der Verantwortung - in der Erwartung, auch ohne eigenen Beitrag von den Erfolgen der Vorhaben profitieren zu können. Das Ergebnis ist oftmals ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen historisch gewachsenen Innerortslagen und beispielsweise professionell und zentral verwalteten Einkaufszentren.

Interessensbekundungen, insbesondere der Industrie- und Handelskammer, des Landesverbandes Einzelhandel und Dienstleistung e.V. sowie der Landeshauptstadt Saarbrücken, haben die Landesverwaltung in ihrem Vorhaben bestärkt, die Möglichkeit zur Einführung von „Business Improvement Districts (BID)“ nach nordamerikanischem Vorbild zu prüfen. Die Prüfung auf Fachebene ergab das Bedürfnis eines gesetzlichen Rahmens. In der Folge hat der Ministerrat die interministerielle Arbeitsgruppe am 28. Juni 2005 mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs „Bündnisse für Investition und Dienstleistung (BID)“ beauftragt.

Ausgegeben: 10.05.2007

Mit dem Gesetz soll für die private Wirtschaft die Möglichkeit geschaffen werden, in eigener Organisation und weitgehender Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eines Einzelhandels- und Dienstleistungsstandortes zu ergreifen.

Das Gesetz entspricht der Zielsetzung des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte auf Bundesebene, das zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (Drucksache des Bundesrates Nr. 855/06 vom 24. November 2006, S. 3), insbesondere der Änderung des Baugesetzbuches durch Einfügung von § 171f „Private Initiativen zur Stadtentwicklung, Landesrecht“. Damit wird klargestellt, dass die Länder die Befugnis zu landesrechtlichen Regelungen hinsichtlich privater Initiativen zur Stadtentwicklung und ihrer Finanzierung haben.

B. Lösung

Mit Hilfe des Konzeptes der „Bündnisse für Investition und Dienstleistung“ ist es möglich, den Betroffenen vor Ort einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen entsprechende Ideen und Konzepte auf Basis demokratischer Mehrheitsentscheidungen mit Beiträgen aller Betroffener umgesetzt werden können. Das angestrebte Ziel wird durch die Einführung einer Abgabe zugunsten von Bündnissen für Investition und Dienstleistung erreicht, die auf die Eigeninitiative der Betroffenen hin erhoben werden können. Dadurch kann eine ausreichende Finanzierung örtlicher Initiativen gewährleistet werden.

Das in Nordamerika entwickelte Instrument bietet neue Chancen für die Aufwertung von Innenstädten, Stadtteil- und Gemeindezentren. Hier trifft sich die Interessenlage der Stadt mit derjenigen der privaten Akteure, von denen die Initiative für ein Bündnis für Investition und Dienstleistung immer ausgeht. Beiden Partnern ist sehr daran gelegen in der City und den Bezirks- und Stadtteilzentren, eine wirtschaftliche Stabilisierung bzw. Stärkung städtischer Geschäftslagen zu erreichen. Im Vordergrund steht dabei – als moderne Ausprägung des Demokratieprinzips – die selbst initiierte Eigenorganisation der Betroffenen vor Ort und die Selbstverantwortung der Kommunen.

Ein den Bündnissen für Investition und Dienstleistung entsprechend diesem Gesetzentwurf vergleichbares Rechtsinstitut existiert im deutschen Rechtsraum bereits in Hamburg, Hessen, Bremen und Schleswig-Holstein. Hamburg hatte im Vorfeld ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben (Prof. Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Bielefeld, und Prof. Dr. Georg Hermes, Lehrstuhl für öffentliches Recht der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main). Die Ergebnisse wurden berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine. Bereits bestehende freiwillige Initiativen haben keine ausreichende Wirkung gezeigt.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Grundsätzlich keine, das Ministerium für Umwelt prüft die Fördermöglichkeit für ein Modellvorhaben.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe entsteht nach Verabschiedung der Rahmengesetzgebung primär bei den Akteuren vor Ort, insbesondere den Gemeinden, sowie der obersten Aufsichtsbehörde. Den Gemeinden steht für den ihnen entstehenden Aufwand ein Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand zu.

E. Sonstige Kosten

Falls als Ergebnis einer Klage Teile des Gesetzes für nicht verfassungsgemäß erklärt werden sollten und bereits verwendete Abgaben an die einzelnen Grundstückseigentümer zurückerstattet oder Baumaßnahmen, z.B. im öffentlichen Raum, abgeschlossen werden müssen, sind Forderungen an den Landeshaushalt nicht gänzlich auszuschließen.

Die Landesregierung hält dieses Risiko allerdings für gering. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde unter Beachtung eines Rechtsgutachtens, das im Rahmen der Erarbeitung des Hamburger BID-Gesetzes vorgelegt wurde, sowie der Rechtsprechung auf die Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit überprüft.

Die Verbesserung der Standortqualität und Attraktivität von Innenstädten, Stadtteil- und Gemeindezentren ist eine legitime öffentliche Aufgabe, die nicht zu den vom Staat selbst durch eigene Behörden wahrzunehmenden engeren staatlichen Aufgaben gehört. Diese Aufgabe kann durch private Initiative allein nicht wirksam wahrgenommen werden, wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben. Die Belastungen für die betroffenen natürlichen und juristischen Personen sind auch verhältnismäßig. Ein weniger belastender Eingriff als die Pflichtmitgliedschaft ist nicht ersichtlich, da nur so unerwünschtes "Trittbrettfahrerverhalten" ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen wurden für bestimmte Fälle, wie z.B. Wohnimmobilien, Ausnahmetatbestände in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Aufgaben, die ein Bündnis für Investition und Dienstleistung wahrnehmen kann, dienen der Aufwertung des festgelegten innerörtlichen Bereiches. Die Arbeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung kommt insofern allen Betroffenen zugute. Darüber hinaus werden die Pflichtmitglieder durch die im Gesetzentwurf beschriebene Beitragsobergrenze sowie die befristete Laufzeit vor einer übermäßigen finanziellen Inanspruchnahme geschützt.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

G e s e t z

zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (BIDG)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Grundsatz und Ziel

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, die Standortqualität und Attraktivität von Innenstädten, Stadtteil- und Gemeindezentren zu verbessern und zur Förderung der Wirtschaft beizutragen. Grundstückseigentümern und anderen Betroffenen vor Ort soll zu diesem Zweck ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung gestellt werden, damit sie in Eigenverantwortung Bündnisse für Investition und Dienstleistung gründen und in eigener Organisation und Finanzverantwortung umfeldverbessernde Maßnahmen durchführen können.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung ist es, Maßnahmen selbst zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, das in § 1 genannte Ziel zu verwirklichen. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:

1. Erarbeitung von Konzepten für die künftige Entwicklung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung,
2. Erbringung von Dienstleistungen,
3. Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie Sachinvestitionen in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten,
4. Grundstücksbewirtschaftung,
5. Pflege und Ausbau des Geschäftsbestandes,
6. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Marketing, Werbung,
7. Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen oder ansässigen Betrieben über die Durchführung von Maßnahmen,
8. Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren.

(2) Durch die Tätigkeit der Bündnisse für Investition und Dienstleistung bleiben das Land, die Gemeindeverbände, die Gemeinden sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihren Zuständigkeiten unberührt und werden hierdurch nicht verpflichtet; dies gilt auch für Folgekosten der Maßnahmen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung nach Absatz 1, die sich insbesondere auf die Zeit nach seiner Auflösung nach § 9 auswirken. § 6 Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jedes Bündnis für Investition und Dienstleistung in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3 Aufgabenträger

Ein Bündnis für Investition und Dienstleistung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen.

Aufgabenträger kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Gemeinde nach § 6 Abs. 4 unterwirft, und entweder

1. Eigentümer eines innerhalb des Bündnisses für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücks ist,
2. ihren Sitz innerhalb des Bündnisses für Investition und Dienstleistung hat oder
3. nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht Personen nach Nummer 1 oder 2 vertritt.

Der Aufgabenträger muss persönlich und finanziell zuverlässig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Näheres regelt die nach § 4 zu erlassende Satzung und der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag.

Der Aufgabenträger kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Dritten übertragen. Der Aufgabenträger bleibt in diesem Fall gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

§ 4 Einrichtung

(1) Die Gemeinde wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Satzung räumlich zusammenhängende, genau bezeichnete Bereiche des Gemeindegebiets als Bündnis für Investition und Dienstleistung einzurichten, wenn der Aufgabenträger sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten umzusetzen.

(2) In der Satzung sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4), der Hebesatz für Pflichtmitglieder (§ 7 Abs. 2) und die Laufzeit (§ 9) festzulegen.

(3) In den Geltungsbereich der Satzung nach Absatz 1 können auch Teile von Grundstücken einbezogen werden. Die Geltungsbereiche mehrerer Satzungen nach Satz 1 dürfen sich nicht überschneiden.

(4) Mit der Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung durch Satzung stellt die Gemeinde dem Aufgabenträger die Namen und Anschriften der Pflichtmitglieder, soweit sie ihr bekannt sind, zur Verfügung. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke von § 2 Abs. 3 verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Gemeinde vorzulegen.
- (2) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Bündnis für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücke nachweisen kann.
- (3) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen. Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Bei Vorliegen von Teileigentum ist die Eigentümergemeinschaft Mitglied. Die Eigentümergemeinschaft wird durch den gemäß § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes und das Dauerwohnrecht bestellten Verwalter vertreten. Die Eigentümergemeinschaft kann alternativ einen anderen Vertreter benennen.
- (4) Mit dem Antrag zur Errichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung sind der Gemeinde vorzulegen:
1. Darstellung der Gebietsabgrenzung einschließlich ihrer Begründung,
 2. Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die Laufzeit des Vorhabens,
 3. Entwurf einer Satzung.
- (5) Ein nach Absatz 2 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm die Gemeinde binnen sechs Wochen die Summe der festgesetzten Einheitswerte der Grundstücke mitteilt, die im vorgesehenen Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung liegen.
- (6) Der Antrag auf Einrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung wird von der Gemeinde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt oder wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung von Grundsatz und Ziel nach § 1 und der Aufgaben nach § 2 nicht geeignet ist, öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belasten würde, wenn die Folgekostenproblematik nicht hinreichend geklärt ist oder wenn die Gemeinde nicht bereit ist, die Folgekosten zu übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Satzung.
- (7) Wird der Antrag nicht nach Absatz 6 abgelehnt, legt die Gemeinde die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Bündnis für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücke das Recht haben, der Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung schriftlich zu widersprechen. Die Grundstückseigentümer, deren Name und Anschrift der Gemeinde bekannt sind, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen von der Gemeinde schriftlich von der Auslegung benachrichtigt werden. Der Benachrichtigung ist eine Abschrift dieses Gesetzes beizufügen. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen. Die Gemeinde kann einen Erörterungstermin durchführen unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und den natürlichen oder juristischen Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben.

(8) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörungsverfahren gemäß Absatz 7 wiederholt.

(9) Widersprechen mehr als ein Drittel der Eigentümer der im Bündnis für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücke der Einrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen.

(10) Die Gemeinde informiert den Antragsteller spätestens binnen drei Monaten nach Antragseingang schriftlich über ihren Beschluss. Der Beschluss soll örtüblich öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6

Umsetzung und Überwachung

(1) Die Satzung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung kann nach Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung die Aufnahme anderer Betroffener dieses örtlichen Bereichs als Mitglieder auf Antrag vorsehen, beispielsweise von Gewerbetreibenden und Freiberuflern. Die freiwillige Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Laufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung. Im Falle einer Verlängerung nach § 9 Abs. 3 kann die freiwillige Mitgliedschaft zum Ende der im Zeitpunkt des Beitritts festgelegten Laufzeit beendet werden. Ein Anspruch auf Auszahlung noch nicht verbrauchter Beiträge besteht nicht.

(2) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, legt diesen der Gemeinde vor und macht ihn den Abgabepflichtigen bekannt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde oder durch Hinweis im Bekanntmachungsorgan auf den bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegenden Maßnahmen und -Wirtschaftsplan. Bei der Aufstellung des Plans sind die Mitglieder des Bündnisses für Investition und Dienstleistung in geeigneter Weise zu beteiligen.

(3) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Bündnisses für Investition und Dienstleistung berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Bündnisses für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücke oder versagt die Gemeinde ihre Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen. Absatz 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die für das Bündnis für Investition und Dienstleistung zuständige Gemeinde überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers, wobei sie sich zur Unterstützung der Kontrolle einer sachverständigen Person oder Stelle bedienen darf. Die Geschäftsführung hat die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Führung eines durchschnittlichen Unternehmens zu erfüllen. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab oder verletzt er seine Pflicht grob, kann die Gemeinde den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die Aufgaben des Bündnisses für Investition und Dienstleistung bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Satzung nach § 4 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2, 8 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Bündnisses für Investition und Dienstleistung im Fall des Satzes 4 der Gemeinde, im Übrigen dem neuen Aufgabenträger, und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

(5) Die Gemeinden unterliegen bei ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Aufsicht durch die oberste Aufsichtsbehörde. Diese beschränkt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (allgemeine Körperschaftsaufsicht). Die §§ 129 bis 135 und 137 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes gelten entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(6) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Aufsichtsfunktion auf andere Stellen zu übertragen.

§ 7

Abgabefestsetzung und -erhebung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Bündnisse für Investition und Dienstleistung wird durch die zuständige Gemeinde eine Abgabe festgesetzt und erhoben. Abgabepflichtig sind die Grundstückseigentümer nach § 5 Abs. 3. Die Gemeinde muss die Abgabe in einer dem Haushaltsplan beigefügten Anlage dokumentieren. Sie ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, für das der Haushaltsplan erstellt wird, festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an die zuständige Gemeinde zu entrichten.

(2) Die Höhe der Abgabe für die Gesamtlaufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung errechnet sich für Pflichtmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), in der jeweils geltenden Fassung festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem Aufwand gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept und der Summe der Einheitswerte der die Abgabepflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten. Mit Einverständnis aller betroffenen Eigentümer ist die Festsetzung eines höheren Hebesatzes möglich. Der Hebesatz wird in der dem Haushaltsplan beigefügten Anlage öffentlich bekannt gemacht.

(3) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist bei der Berechnung der Abgabenhöhe statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Bündnis für Investition und Dienstleistung je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(4) Gehört ein Grundstück zu mehreren Bündnissen für Investition und Dienstleistung oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb des Bündnisses für Investition und Dienstleistung, besteht die Abgabepflicht in jedem Bündnis für Investition und Dienstleistung nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

(5) Eigentümer von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken oder von Grundstücken, die baulich nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder nutzbar sind, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit. Dies gilt nicht für unbebaute Grundstücke, die gewerblich genutzt oder nutzbar sind. Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden auf Antrag anteilig von der Abgabepflicht befreit. Die Nachweispflicht über die tatsächliche und mögliche Nutzung obliegt dem Grundstückseigentümer.

(6) Mit Zustimmung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung kann die Gemeinde Grundstückseigentümer von der Mitgliedschaft befreien oder ihnen die Abgabenschuld ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(7) Die Befreiung von der Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 ist während des Anhörungsverfahrens nach § 5 Abs. 7, der Erlass der Abgabenschuld nach Absatz 6 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(8) Die Höhe der Abgabe für freiwillige Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 wird unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der genutzten Fläche in der Satzung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung festgesetzt. Die Höhe der Abgabenschuld der Pflichtmitglieder bleibt davon unberührt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(9) Die Abgaben nach Absatz 2 und 9 werden zunächst für die zum Zeitpunkt der Errichtung festgelegte Laufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung festgesetzt und sind in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig. Im Falle einer Verlängerung erfolgt im Rahmen der Antragstellung eine erneute Festsetzung.

§ 8

Mittelverwendung

(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, einschließlich der Koordinationsaufwendungen, der bei der Gemeinde verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Für den ihr im Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung entstehenden Aufwand kann die Gemeinde eine Verwaltungspauschale in Höhe von maximal drei vom Hundert der Abgabensumme des Bündnisses für Investition und Dienstleistung verlangen. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Höhe der Verwaltungspauschale durch Satzung festzulegen.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesehen von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Bündnisses für Investition und Dienstleistung. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist. Der Aufgabenträger hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich schriftlich nachzuweisen.

(4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Satzung der Gemeinde zu erstatten, die diese den Abgabepflichtigen anteilig zurückzahlt. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 9 Abs. 3 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen und im neuen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu berücksichtigen.

§ 9 Laufzeit

(1) Eine Satzung nach § 4 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Laufzeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

(2) Mit Ablauf der Geltungsdauer der Satzung endet das Recht zur Abgabenerhebung.

(3) Die Verlängerung der Laufzeit einer Satzung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung möglich.

§ 10 Anwendung von Bundes- und Landesrecht

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung der Abgabe zur Finanzierung der Bündnisse für Investition und Dienstleistung sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten:

1. Aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -

a) § 30 Steuergeheimnis mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe c) die Vertretung der Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht,

b) § 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger,

2. Aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -

a) § 33 Steuerpflichtiger,

b) § 44 Gesamtschuldner,

c) § 47 Erlöschen,

3. Aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -

- a) § 82 Ausgeschlossene Personen,
- b) § 83 Besorgnis der Befangenheit,
- c) § 87a Elektronische Kommunikation,
- d) § 88 Untersuchungsgrundsatz,
- e) § 89 Beratung, Auskunft,
- f) § 90 Abs. 1 Mitwirkungspflichten der Beteiligten,
- g) § 91 Anhörung Beteiligter,
- h) § 92 Beweismittel,
- i) § 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen,
- j) § 96 Hinzuziehung von Sachverständigen,
- k) § 97 Vorlage von Urkunden,
- l) § 98 Einnahme des Augenscheins
- m) § 101 Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen,
- n) § 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse,
- o) § 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
- p) § 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden,
- q) § 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen,
- r) § 106 Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls,
- s) § 108 Fristen und Termin,
- t) § 109 Verlängerung von Fristen,
- u) § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- v) §§ 118 bis 132 Vorschriften zum Verwaltungsakt,

4. Aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung –

- § 162 Abs. 1 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen,

5. Aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -
- a) § 222 Stundung,
 - b) §§ 228 bis 232 Vorschriften über die Zahlungsverjährung,
 - c) §§ 233, 234, 238 und 239 Vorschriften zur Verzinsung,
 - d) § 240 Säumniszuschläge sowie
6. Aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung –
- § 251 Abs. 2 und 3 Vollstreckbare Verwaltungsakte.

(2) Für die Vollstreckung gilt das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; es tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Für am 31. Dezember 2015 noch bestehende Bündnisse für Investition und Dienstleistung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes fort mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 3.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

1. Anlass und Zielsetzung

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe finden sich traditionell in historisch gewachsenen Ortskernen. Diese Standorte sind jedoch zunehmend von Erneuerungsbedarf, Leerstand sowie sinkender Bereitschaft zum Wohnen gekennzeichnet mit negativen Auswirkungen auf die Standortqualität allgemein und die Attraktivität innerörtlicher Geschäftslagen. Die daraus erwachsenen Anforderungen sind primär eine lokale Aufgabe, die partiell vom Land u.a. durch Städtebaufördermittel unterstützt wird. Die Kommunen stehen insbesondere angesichts der Bevölkerungsentwicklung und der angebots- und nachfrageseitigen Strukturveränderungen im Handel veränderten Anforderungen gegenüber und können - auch aufgrund der Haushaltssituation - zahlreiche Aufgaben nicht bzw. nicht in dem Umfang angehen, wie es den Wünschen der vor Ort Betroffenen entspricht.

Bestehende freiwillige Initiativen (Stadtmarketing, Werbegemeinschaften) zeigen oftmals keine ausreichende Wirkung. Die Eigeninitiative von Betroffenen, etwa mit eigenen Ideen und Konzepten, aber auch durch eine finanzielle Beteiligung zu einer Verbesserung vor Ort beizutragen und dadurch aktiv letztlich auch für sich selbst eine Verbesserung zu bewirken, scheitert häufig am Trittbrettfahrerverhalten. Bei freiwilligen Aktivitäten entzieht sich oftmals eine nicht unerhebliche Anzahl von Betroffenen der Verantwortung - in der Erwartung, auch ohne eigenen Beitrag von den Erfolgen der Vorhaben profitieren zu können. Allein die Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung ist in vielen Innerortsbereichen ein Konfliktthema. Es besteht zumeist ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen historisch gewachsenen Innerortslagen und beispielsweise professionell und zentral verwalteten Einkaufszentren.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf soll für die private Wirtschaft die Möglichkeit geschaffen werden, in eigener Organisation und weitgehender Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eines Einzelhandels- und Dienstleistungsstandortes zu ergreifen.

2. Zum Instrument „Bündnis für Investition und Dienstleistung“

Das in Nordamerika entwickelte Instrument „Business Improvement Districts“ (BID) bietet neue Chancen für die Aufwertung von Geschäftslagen. Hier trifft sich die Interessenlage der Stadt mit derjenigen der privaten Wirtschaft, von der die Initiative für ein Bündnis für Investition und Dienstleistung immer ausgeht. Beiden Partnern ist sehr daran gelegen in der City und den Bezirks- und Stadtteilzentren, eine wirtschaftliche Stabilisierung oder Stärkung städtischer Geschäftslagen zu erreichen.

Das Konzept „Bündnis für Investition und Dienstleistung“ stellt den Betroffenen vor Ort einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen entsprechende Ideen und Konzepte auf Basis demokratischer Mehrheitsentscheidungen mit Beiträgen aller Betroffener umgesetzt werden können.

Anders als die bekannten Formen der Selbstorganisation der lokalen Wirtschaft sind die Bündnisse für Investition und Dienstleistung dadurch charakterisiert, dass die damit verbundenen Aufwendungen durch einen verpflichtenden finanziellen Beitrag aller Eigentümer von Grundstücken im „Bündnis für Investition und Dienstleistung“ (das ist der Begriff des Gesetzentwurfs für BID) gedeckt werden.

Ein den Bündnissen für Investition und Dienstleistung entsprechend diesem Gesetz-entwurf vergleichbares Rechtsinstitut existiert im deutschen Rechtsraum bereits in Hamburg, Hessen, Bremen und Schleswig-Holstein.

3. Überblick über das Gründungsverfahren

Erster Schritt ist in der Regel die Initiative einzelner lokaler Akteure, die ihren Geschäftsbereich bzw. ihre Straße aufwerten möchten. In dieser Initialphase werden erste Vorüberlegungen zur Gebietsabgrenzung und über mögliche Maßnahmen und deren Finanzierung angestellt und mit Betroffenen vor Ort diskutiert. Es ist Sache der Initiatoren, für das Bündnis für Investition und Dienstleistung einen Antragsteller zu bestimmen.

Daran anschließend wird zunächst auf privater und danach auch auf öffentlicher Seite über das Bündnis für Investition und Dienstleistung entschieden:

- Der Antragsteller komplettiert die notwendigen Antragsunterlagen, u.a. weist er die Zustimmung von 15% der Grundstückseigentümer im vorgesehenen Bereich nach.
- Die zuständige Gemeinde prüft die eingereichten Antragsunterlagen und führt das notwendige Anhörungsverfahren zur die Gründung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung durch. Wenn weniger als ein Drittel der Grundeigentümer gegen die Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung Widerspruch einlegen und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, wird durch Satzung und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde das Bündnis für Investition und Dienstleistung eingerichtet.

In der dritten Phase, der Umsetzungsphase, beginnt die eigentliche Arbeit des Bündnis für Investition und Dienstleistung. Das Bündnis für Investition und Dienstleistung setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um, die Gemeinde überwacht die Tätigkeit. Die Arbeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung endet regulär nach fünf Jahren bzw. nach dem Verlängerungszeitraum oder ggf. vorzeitig durch Auflösung durch die Gemeinde.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Grundsatz und Ziel

Diese Vorschrift verdeutlicht das öffentliche Interesse an der einer Erhaltung und Verbesserung von Standortqualität und Attraktivität der Innenstädte, Stadtteil- und Gemeindezentren. Durch umfeldverbessernde Maßnahmen sollen die Rahmenbedingungen für die ansässigen Grundstückseigentümer und andere Betroffenen verbessert werden, insbesondere die dort niedergelassenen Gewerbetreibenden und Freiberufler.

Primäres Anliegen des Gesetzesvorhabens ist eine Standortverbesserung in Innenstädten, Stadtteil- und Gemeindezentren. Der Einsatz des Instrumentes ist jedoch nicht auf klassische innerstädtische Einkaufslagen begrenzt. Die Bündnisse für Investition und Dienstleistung gründen auf private Initiative.

Zu § 2 Aufgaben

Zu § 2 Abs. 1

Diese Vorschrift konkretisiert die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Bündnisses und enthält eine Auflistung von beispielhaften möglichen Maßnahmen zur Erreichung des in § 1 definierten Ziels. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Zu § 2 Abs. 2

Hoheitliche Aufgaben nimmt das Bündnis für Investition und Dienstleistung nicht wahr. Die Maßnahmen eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung sind komplementär zu vorhandenen Verpflichtungen, insbesondere der Gemeinden. Von den Bündnissen für Investition und Dienstleistung dürfen keine den Gemeinden originär obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Festlegung und Erledigung von Aufgaben ist mit den Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägern abzustimmen; insbesondere ist eine Vereinbarung im Falle etwaiger Folgekosten zu treffen.

Zu § 2 Abs. 3

Die konkreten Ziele und Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten werden in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept detailliert aufgestellt (§ 2 Abs. 3), das Bestandteil der Antragsunterlagen ist (§ 5 Abs. 4).

Zu § 3 Aufgabenträger

Zu § 3 Abs. 1

Ein Bündnis für Investition und Dienstleistung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird ein Aufgabenträger benannt. Diese Vorschrift ermöglicht grundsätzlich auch die Gründung einer neuen Einrichtung (z.B. Verein, GmbH) und deren Benennung zum Aufgabenträger.

Zu § 3 Abs. 2

Diese Vorschrift definiert den als Aufgabenträger in Frage kommenden Personenkreis. Der Aufgabenträger soll örtlich mit dem Bereich verbunden sein, muss jedoch nicht notwendigerweise seinen Sitz im Gebiet des Bündnisses für Investition und Dienstleistung haben.

Zu § 3 Abs. 3

Diese Vorschrift umfasst weitere Bedingungen zur Zuverlässigkeit an den Aufgabenträger und verweist auf den Inhalt der Satzung und des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Zu § 3 Abs. 4

Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte durch den Aufgabenträger ist nach dieser Vorschrift möglich, wobei die Verantwortung beim Aufgabenträger verbleibt.

Zu § 4 Einrichtung

Zu § 4 Abs. 1

Die Einrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung setzt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Aufgabenträger des Bündnisses und der Gemeinde voraus und erfolgt durch Satzung. Diese wird von der Gemeinde nach einem positiven Beschluss über die Gründung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung (§ 5 Abs. 10) und Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Aufgabenträger erlassen.

Zu § 4 Abs. 2

Diese Vorschrift legt die Pflichtbestandteile der Satzung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung fest.

Zu § 4 Abs. 3

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Grundstücke bzw. Grundstücksteile keine Doppelbelastung durch Zurechnung zu mehreren Bündnissen für Investition und Dienstleistung erfahren. Die Abgrenzung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung kann anhand von Teilen von Grundstücken erfolgen.

Zu § 4 Abs. 4

Für die Durchführung der Aufgaben des Bündnisses für Investition und Dienstleistung stellt die jeweilige Gemeinde dem Aufgabenträger die ihr bekannten Namen und Anschriften der betroffenen Grundstückseigentümer zur Verfügung.

Zu § 5 Antragsverfahren**Zu § 5 Abs. 1**

Die Gründung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung wird formell durch einen Antrag eingeleitet. Für diesen Antrag ist die Schriftform vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 2

Diese Vorschrift stellt eine signifikante Unterstützung der Eigentümer im abgegrenzten Bereich gelegenen Grundstücke zur Gründung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung und eine ausreichende Verankerung der Initiative vor Ort sicher.

Zu § 5 Abs. 3

Diese Vorschrift definiert die Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes und die Mitgliedschaft im Falle von Teileigentum.

Zu § 5 Abs. 4

Diese Vorschrift bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind. Insbesondere müssen die konkreten Ziele und Maßnahmen in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 5

Der Aufgabenträger hat Anspruch auf eine zeitnahe Information über die Gesamthöhe der Einheitswerte. Durch die Information der Gemeinde über die Summe der Einheitswerte der im abgegrenzten Bereich gelegenen Grundstücke ist der Antragsteller im Stande, das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu erstellen, das nach § 5 Abs. 4 Bestandteil des Antrags zur Gründung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung ist.

Zu § 5 Abs. 6

Die Vorschrift nennt beispielhaft Tatbestände, die eine Ablehnung des Antrags nach sich ziehen sollen. Ein Rechtsanspruch auf den Erlass einer Satzung ist nicht vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 7

In Anlehnung an die Bestimmungen des Baugesetzbuchs findet nach Annahme des Antrags ein öffentliches Beteiligungsverfahren mit Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung statt, insbesondere um den betroffenen Grundstückseigentümern die Möglichkeit einzuräumen, Widerspruch einzulegen. Die Grundstückseigentümer werden parallel schriftlich über die Auslegung informiert. Zur Gewährleistung des Datenschutzes erfolgt diese schriftliche Information durch die Gemeinden. Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Anregungen sollen geprüft und ggf. Gegenstand eines Erörterungstermins sein.

Zu § 5 Abs. 8

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die betroffenen Grundstückseigentümer im Anhörungsverfahren über das tatsächlich umzusetzende Konzept bestimmen.

Zu § 5 Abs. 9

Voraussetzung für die Gründung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung ist ein angemessenes Ergebnis beim öffentlichen Beteiligungsverfahren. Lässt sich der Widerspruch einer qualifizierten Minderheit nicht ausräumen, so muss der Antrag auf Gründung von der Gemeinde abgelehnt werden.

Zu § 5 Abs. 10

Diese Vorschrift soll sicher stellen, dass nach Eingang des Antrags nach § 5 Abs. 1 durch die Gemeinde binnen einer angemessenen Frist ein Beschluss herbeigeführt wird und die Betroffenen darüber informiert werden. Wird das Widerspruchsquorum nach Absatz 9 nicht erreicht, entscheidet die Gemeinde, ob sie der Errichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung zustimmt oder nicht. Eine Verpflichtung der Gemeinde zu einer positiven Entscheidung wäre nicht zweckmäßig, da ein Bündnis für Investition und Dienstleistung nur mit Unterstützung durch die Gemeinde erfolgreich arbeiten kann. Das Ergebnis der Prüfung und ggf. Erörterung ist dem Antragsteller sowie öffentlich bekannt zu machen. Die Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung erfolgt unmittelbar im Anschluss an einen positiven Beschluss und nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch Satzung.

Zu § 6 Umsetzung und Überwachung**Zu § 6 Abs. 1**

Pflichtmitglieder sind Grundstückseigentümer der jeweiligen abgegrenzten Bereiche, weil von ihnen ein besonderes Interesse an der Gestaltung ihres Umfelds erwartet und ihr Eigentum durch Aufwertung des Standortes potenziell an Wert gewinnt. Die Mitgliedschaft kann nach der Gründung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung auf andere Anlieger erweitert werden, vor allem Gewerbetreibende und Freiberufler, um dadurch die Einbindung der engagierten lokalen Akteure sicher zu stellen.

Zu § 6 Abs. 2

Diese Vorschrift stellt die Aufgabe des Bündnisses für Investition und Dienstleistung heraus, dem ausschließlich die Umsetzung des genehmigten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes obliegt. Das Bündnis für Investition und Dienstleistung muss jeweils spätestens im dritten Quartal für das Folgejahr einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan aufstellen. Es ist eine Beteiligung und Information der Mitglieder in geeigneter Form vorzusehen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde ist empfehlenswert. Es steht dem Aufgabenträger frei, den Maßnahmen- und Wirtschaftsplan außer der (obligatorischen) ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung auch auf andere Weise, z.B. im Internet, zu veröffentlichen.

Zu § 6 Abs. 3

Diese Vorschrift sichert für die Umsetzungsphase ein bestimmtes Maß an Flexibilität und regelt das Verfahren, sollten sich beim Maßnahmen- und Wirtschaftsplan gegenüber den vorgelegten Antragsunterlagen Abweichungen ergeben. Es muss sichergestellt sein, dass die finanziellen Beiträge der Mitglieder nach Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung entsprechend den festgelegten Aufgaben verwendet werden und der durch den Antrag abgesteckte Finanzrahmen über die Laufzeit eingehalten und im jeweiligen Jahr nicht wesentlich überschritten wird. Bei nicht nur unerheblichen Änderungen muss der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von der Gemeinde genehmigt werden.

Zu § 6 Abs. 4

Die Überwachung der Geschäftsführung des Aufgabenträgers soll eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Aufgabenträger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits die Interessen der Mitglieder gewahrt und andererseits die Aufgaben des Bündnisses für Investition und Dienstleistung gegenüber den originären kommunalen Aufgaben abgegrenzt sind. Zudem sind die Gemeinde mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut, verfügen über die notwendige Sachkenntnis und Daten. Im Rahmen der Aufsicht hat die Gemeinde Anspruch auf Information durch das Bündnis für Investition und Dienstleistung. Damit ist ein transparentes administratives Verfahren sicher gestellt, bei dem auch die steuer- und datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Das Bündnis für Investition und Dienstleistung soll im Sinne der Mehrheit seiner Mitglieder und auf der Basis der Antragsunterlagen agieren. Stellt die Gemeinde fest, dass dies nicht gewährleistet ist, gibt sie dem Bündnis für Investition und Dienstleistung die Möglichkeit, binnen einer Frist Korrekturen vorzunehmen. Die Vorschrift ermöglicht eine vorzeitige Auflösung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung.

Zu § 6 Abs. 5

Diese Vorschrift beschreibt die Funktion der obersten Aufsichtsbehörde in Anlehnung an das Kommunal selbstverwaltungsgesetz.

Zu § 6 Abs. 6

Diese Vorschrift regelt das Verfahren zur Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde.

Zu § 7 Abgabefestlegung und -erhebung**Zu § 7 Abs. 1**

Diese Vorschrift konstituiert die Abgabepflicht der Mitglieder. Zuständig für die Abgabenerhebung ist grundsätzlich die Gemeinde, welche die Abgabe erhebt und an das Bündnis für Investition und Dienstleistung auskehrt. Damit soll das Bündnis für Investition und Dienstleistung von administrativen Pflichten entlastet werden. Die Gemeinde kann als Ausgleich eine Verwaltungspauschale verlangen. Die vierjährige Festsetzungsfrist wird in Anbetracht möglicher nachträglicher Bescheidkorrekturen als notwendig und angemessen erachtet.

Mit der Abgabe werden Maßnahmen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung finanziert, die auf Grund der Interessenlage der Mitglieder des Bündnisses das Ziel der Verbesserung der Standortqualität und Attraktivität von Innenstädten, Stadtteil- und Gemeindezentren verfolgen (vgl. § 1 und § 2). Die Maßnahmen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung sind von den Aufgaben der allgemeinen kommunalen Daseinsvorsorge zu unterscheiden und spezifisch auf den Bedarf der Mitglieder zugeschnitten. Da die Maßnahmen somit in erster Linie den Mitgliedern des Bündnisses für Investition und Dienstleistung dienen, von diesen initiiert werden und sich von kommunalen Aufgaben unterscheiden, ist eine Belastung der Mitglieder des Bündnisses mit einer Sonderabgabe gerechtfertigt.

Zu § 7 Abs. 2 bis 4

Diese Vorschriften regeln die Berechnung der Finanzierungsanteile der einzelnen Mitglieder. Für jeden betroffenen Grundeigentümer ist die Abgabenhöhe nachvollziehbar, da als Bemessungsgrundlage und Verteilungsschlüssel der Einheitswert des Grundstücks gewählt wurde. Grundlage für die Berechnung der Abgabe für die beantragte Gesamtlaufzeit ist der Anteil des jeweiligen Einheitswertes an der Summe der Einheitswerte der im Bündnis für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücke.

Die vorgesehene Obergrenze von zehn vom Hundert des jeweiligen Einheitswertes, verteilt auf die Laufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung, soll Grundstückseigentümer vor einer übertriebenen Abgabenbelastung schützen. Ein höherer Hebesatz setzt das Einverständnis eines jeden einzelnen betroffenen Eigentümers voraus. Dies schließt die Möglichkeit zusätzlicher, über die Obergrenze hinausgehender finanzieller Unterstützung auf freiwilliger Basis nicht aus.

Durch festgeschriebene maximale Laufzeit von fünf Jahren für ein Bündnis für Investition und Dienstleistung ist die Abgabe für jeden Abgabepflichtigen mit Hilfe des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts kalkulierbar.

Zu § 7 Abs. 5 bis 7

Diese Vorschriften regeln die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Bündnis für Investition und Dienstleistung und ein vollständiger oder teilweiser Erlass der Abgabe in Betracht kommen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mieter von Wohnimmobilien in Gebieten im Bündnis für Investition und Dienstleistung von der Tätigkeit eines Bündnisses keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Eigentümer von Wohnimmobilien können demgegenüber durch eine Wertsteigerung und eine bessere Vermietbarkeit profitieren. Eigentümer von Wohnimmobilien können Mitglied von Bündnissen für Investition und Dienstleistung sein; ein Bündnis für Investition und Dienstleistung kann im Einzelfall im klassischen Wohngebiet liegen. Um soziale Verdrängungseffekte zu vermeiden, werden Eigentümer von Wohnimmobilien auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit.

Eigentümer von Grundstücken, die nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs tatsächlich genutzt werden oder genutzt werden können, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit; hierbei kann es sich etwa um Grundstücke handeln, die mit Schulen, Kindertagesstätten oder der Religionsausübung dienenden Gebäuden bebaut sind. Grundstücke der öffentlichen Hand sind im Übrigen bereits von vornherein von der Mitgliedschaft ausgenommen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1).

Absatz 6 regelt die Möglichkeit der Befreiung von der Mitgliedschaft und des teilweisen oder vollständigen Erlasses der Abgabenschuld zur Vermeidung einer unbilligen Härte aus persönlichen oder sachlichen Gründen im Einzelfall. Dies ermöglicht Billigkeitsentscheidungen, etwa wenn der Abgabepflichtige zur Zahlung wirtschaftlich nicht in der Lage ist oder wenn die Abgabenerhebung dem mit ihr verfolgten Sinn und Zweck widerspricht, etwa weil das Grundstück von der Tätigkeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung keinen oder einen nur eingeschränkten Nutzen haben kann (beispielsweise Grundstücke mit Umspannstation oder Heizwerk).

Zu § 7 Abs. 8

Freiwillige Mitglieder nach § 6 Abs. 1 sind mit dem Standort des Bündnisses für Investition und Dienstleistung wirtschaftlich verknüpft und sollen daher finanziell beteiligt werden. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die genutzte Fläche sollen eine Orientierungsgröße bei der Festlegung der Abgabenhöhe bieten. Details regelt die Satzung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung.

Zu § 7 Abs. 9

Zur Rechtssicherheit für die Mitglieder und zur administrativen Vereinfachung wird die Abgabenhöhe zunächst für die festgelegte Laufzeit bestimmt. Änderungen des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes können eine Anpassung der Abgaben nach sich ziehen. Bei einer Verlängerung der Laufzeit werden die Beiträge neu festgelegt.

Zu § 8 Mittelverwendung

Zu § 8 Abs. 1

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass das Nettoabgabenaufkommen in voller Höhe dem Bündnis für Investition und Dienstleistung zu Gute kommt. Für den ihr entstehenden Aufwand kann die Gemeinde für den ihr durch die Erhebung und sonstigen im direkten Zusammenhang mit der Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung entstehenden Aufwand eine Verwaltungspauschale von maximal drei vom Hundert der erhobenen Abgaben des Bündnisses für Investition und Dienstleistung beanspruchen.

Zu § 8 Abs. 2 und 3

Die Vorschriften regeln die administrativen Pflichten von Gemeinde und Aufgabenträger nach Schaffung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung zur Gewährleistung von Transparenz und zweckentsprechender Mittelverwendung.

Zu § 8 Abs. 4

Diese Vorschrift regelt den Verbleib nicht verwendeter Mittel. Diese Mittel stehen den Mitgliedern zu und sind anteilig zu erstatten bzw. bei einer Verlängerung der Laufzeit zu übertragen.

Zu § 9 Laufzeit

Zu § 9 Abs. 1

Ein Bündnis für Investition und Dienstleistung besteht grundsätzlich zeitlich befristet auf fünf Jahre, kann aber bei Einwilligung der Mitglieder weitergeführt werden.

Zu § 9 Abs. 2

Das Recht zur Abgabenerhebung ist auf die Laufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung begrenzt.

Zu § 9 Abs. 3

Grundsätzlich ist eine Verlängerung der Laufzeit eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung möglich.

Zu § 10 Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Zu § 10 Abs. 1

Da das Erhebungsverfahren im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen förmlichen Abgabenverfahren erfolgt, enthält der Gesetzentwurf an dieser Stelle Verfahrens- und Durchführungsvorschriften in Form einer auf Bündnisse für Investition und Dienstleistung zugeschnittener spezialgesetzlicher Verweisung auf die Abgabenordnung. Die Vorschriften benennen die Bestimmungen der Abgabenordnung, die auf die Festsetzung und Erhebung der Abgabe zur Finanzierung der Bündnisse für Investition und Dienstleistung anzuwenden sind

Zu § 10 Abs. 2

Diese Vorschrift bestimmt die Anwendung des Saarländisches Vollstreckungsgesetzes bei Vollstreckungen.

Zu § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu § 11 Abs. 1

Das Inkrafttreten wird auf die übliche Weise geregelt. Aufgrund des Modellcharakters im Sinne eines Gesetzes auf Bestellung wird eine zeitliche Befristung des Gesetzes für sinnvoll erachtet und der auf Entbürokratisierung zielenden grundsätzlichen Befristungsvorgabe für neue Gesetze im Saarland Rechnung getragen.

Zu § 11 Abs. 2

Für zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes noch bestehende Bündnisse für Investition und Dienstleistung gelten die Vorschriften mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit fort.